Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 4

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Als Decompte wird jedem Arbeiter ein Taglohn zurückbehalten und beim Austritt nur dann ausbezahlt, wenn letterer vertragsgemäß erfolgt ift.

7. Die Kündigung fann jederzeit auf eine Woche

erfolgen.

8. Kost und Logis darf vom Meister nicht gegeben

werden.

9. Die dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellten Firmen find verpflichtet, ihre Urbeiter gegen die Folgen von Unfall gemäß den Bestimmungen Dieses Gesetzes auf ihre Rosten zu versichern. Sie bezählen für den Unfalltag den vollen Lohn.

Diejenigen Firmen, die dem Gesetz nicht unterstellt sind, sind verpflichtet, ihre Arbeiter gegen Unfälle und deren Folgen für den vollen Lohn zu versichern. Sie find berechtigt, an die Versicherungskosten höchstens 26/0

des Lohnes in Abzug zu bringen. 10. Die Arbeiter haben, sofern sie mehr als 2 Jahre im gleichen Betriebe arbeiten, Unspruch auf Ferien ohne Lohnabzug und zwar im dritten Dienstjahre auf 3, im vierten auf 4 und vom fünften an auf 6 Tage.

11. Der erfte Mai gilt als Feiertag.

12. In gefundheitlicher Hinficht find in jeder Wert-

stätte die notwendigen Borkehren zu treffen.

13. Bei Streitigkeiten ift, bevor weitere Schritte unternommen werden, eine gemeinsame Borftandsfigung einzuberufen.

14. Dieser Bertrag ist in jeder Werkstatt an gut

fichtbarer Stelle anzuschlagen.

15. Der Bertrag gilt, nach Genehmigung durch die beidseitigen Partei Bersammlungen, bis 1. April 1919. Erfolgt ein Monat vor Ablauf bes Bertrages feine Kündigung, so gilt der Bertrag ein weiteres Jahr.

Uerbandswesen.

Bründung einer ichweizerijden Export-Besellichaft Bafel, Genf und Burich fand in Bern bie fonftituierende Bersammlung der "Spes" (Syndicat pour l'exportation suisse) statt. Die Genossenschaft bezweckt die Förde rung der Ausfuhr anerkannt schweizerischer



Erzeugniffe ihrer Mitglieder und beabsichtigt feinen Gewinn. Als Mittel zum Zweck bedient sie sich einer einheitlichen Handelsmarke "Spes", deren Gebrauch streng auf Waren schweizerischer Herkunft begrenzt ist. Die Initianten erwarten von dem durch die "Spes" geschaffenen Nationalitäts-Ausweis eine Erleichterung in der Unknüpfung von Handelsbeziehungen im Ausland.

Bündner Sattler- und Tapezierermeifter-Berband. Sonntag den 21. April 1918 tagte der Berband in Chur. Der vom Präfidenten Biel-Chur verfaßte Jahresbericht pro 1917/18 ergab, daß im abgelaufenen Bereinsiahr ersprießliche Arbeit geleistet worden war. Die Mitglieder zahl ist von 28 auf 48 angewachsen. Die Borstands: wahlen ergaben einstimmige Bestätigung der Bisherigen: Biel Hoh., Chur, als Präfibent; Stieger A., Chur, als Attuar; Schorta A., Chur, als Raffier, und als Beisitzer S. Boch, Kazis; Johann Giger, Samaden; Jos. Bolf, Davos, und Conr. Joos, Davos. Der Jahresbeitrag wurde auf Franken 2.50 belaffen. Der Beitrag an das kantonale Gewerbesekretariat von Fr. 25 auf Fr. 50, wie vor dem Kriege, erhöht. Mit größter Genugtuung wurde davon Kenntnis genommen, daß dem Berband für die Anstalt Realta von der Regierung die Lieferung von 200 Obermatragen mit Keilfiffen und bie Tapeziererarbeiten übertragen worden find und zudem die Linoleumbeläge für sämtliche Bauten; die Abertragung wurde von der Versammlung aufs beste verdankt und man bedauerte nur, daß die Lieferung nicht größer fei, da dieselbe an die 40 Mitglieder verteilt, fur jeden einzelnen fein großes Quantum ergibt. Immerhin etwas in der so schweren Zeitlage, wo fast jede Arbeitsgelegenheit fehlt. — Ferner wurde die Abhaltung eines Buchhaltungs- und Ralfulationsturfes beschloffen, rein auf beruflicher Basis, und Chur oder Davos als Kursort bezeichnet. Aber die Ginfaufsgenoffenschaft "Sella" murbe vom Brafidenten ein orientierender Bericht abgegeben.

Uerschiedenes.

S. S. S. In der Generalversammlung der S 8. S. Syndifate in Bern murbe jum Tagespräsis denten Fürsprecher W. Held (Bern) ernannt. Bertreten waren 44 Syndifate. Den Berhandlungen wohnten bie Bertreter ber S. S. S. und ber Ferro bei. W. Held und Balmer (Genf) erstatteten Bericht über die Tätigkeit des provisorischen Conseil Intersyndical. Der definitive Confeil Intersyndical wurde bestellt aus W. Beld (Bern), Mahrungsmittel; Dr. Steinmann (Bürich), Tertil; Dubi (Burich), Chemie; R. B. Ritter (Bern), Metallinduftrie; (Zuria), Chemie; N. B. Miller (Bern), Metaumouptrie; Balmer (Genf), Kautschuf; Burn (Biel), Uhrenindustrie; Faitaz (Lausanne), Mercerie; Gaßmann (Zürich), Wolle; H. Lindt (Bern), Chemie; Dr. Locher (Bern), Chemiesentrale; Mürisdietschy (Basel), Merceries Duincaillerie; A. Bidouez (Bern), Schofolade; Zimmerli (Bern), Landswirtschaft. Die Aufgaben des Conseil Intersyndical murden näher umschrieben. Non seiten der Sundifate wurden naher umfchrieben. Bon feiten der Syndifate lag der Antrag vor, daß jum Bezuge von Postfollis aus den Ententestaaten nach der Schweiz ausschließlich Angehörige der S. S. S. Berechtigung haben sollen. Diese Frage wurde, weil noch zu wenig abgeklärt, an den Conseil Intersyndical zur Prüfung gewiesen. Gin weiterer Antrag ber Syndifate ging dahin, Die Reduftion der Gebühren der S. S. S. laut Zirkular 11 vom 13. März 1918 sollte auf alle Kontrollen vom 1. Januar 1918 an Unwendung finden. Steinmet erflarte, Die S S S. fonne diesem Wunsche nicht entsprechen, weil für die S. S S eine überlastung und ein Wirrwarr entstände. Ein weiterer Antrag der Syndifate ging dahin, bei

bem neuen Ginfuhrverfahren aus den Bereinigten Staaten